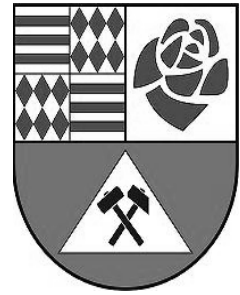




Landkreis *Mansfeld-Südharz*

Der Landrat



Allgemeinverfügung zum Verbot über das Verbrennen von Gartenabfällen des Landkreises Mansfeld-Südharz

Mit sofortiger Wirkung ist das Verbrennen von Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz verboten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Sachverhalt

Aufgrund der erheblichen Niederschläge in den Monaten August und September ist ein erhöhter Feuchtegehalt in den zum Verbrennen zugelassenen trockenen, nicht kompostierbaren Gartenabfällen (pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden) enthalten. Durch massive Verstöße in den vergangenen Tagen gegen die Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz kam es erheblichen Rauchentwicklungen und daraus resultierend zu erheblichen Beeinträchtigungen der Einwohner des Landkreises, so dass auch gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere für Menschen mit Atemwegserkrankungen und für Kinder, nicht ausgeschlossen werden können. Dies führte bereits in den letzten Tagen zu massiven Beschwerden von Einwohnern aus allen Teilen des Landkreises. Aus diesem Grund ist es erforderlich, das Verbrennen mit sofortiger Wirkung zu unterbinden.

Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 21 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Danach kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Die Zuständigkeit des Landkreises Mansfeld-Südharz ergibt sich aus § 63 KrW-/AbfG in Verbindung mit den §§ 30 (3), 31 bis 33 des Abfallgesetzes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).

Gem. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Landesregierungen können gem. § 27 Abs. 3 durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle außerhalb von Anlagen nach Abs. 1 zulassen, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Von dieser Möglichkeit hat das Land Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht und die Landkreise ermächtigt, die Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb dafür zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verordnung zu regeln.

Mit der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen vom 12.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt 03/10 vom 27.03.2010) hat der Landkreis Mansfeld-Südharz davon Gebrauch gemacht und u. a. in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geregelt, dass nur trockene, nicht kompostierbare pflanzliche Gartenabfälle zum Verbrennen zugelassen sind. Diese Regelung dient der Einhaltung der Grundpflichten der Abfallbeseitigung, wonach die Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet sind, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu beseitigen. Aufgrund der eingangs beschriebenen Witterungsbedingungen ist das zur Zeit nicht gewährleistet. Vielmehr zeigte sich in den vergangenen Tagen, dass das Verbrennen von Gartenabfällen zu erheblichen Rauchbelästigungen führte. Dies steht im Widerspruch zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

Die Entscheidung über den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, die durch das Verbrennen von nicht trockenen Gartenabfällen entstehenden Rauchbelästigungen zu unterbinden. Sie ist auch erforderlich, da ein milderer gleichermaßen erfolgversprechendes Mittel nicht ersichtlich ist. Letztendlich ist die Allgemeinverfügung auch angemessen, da der Schutz der Allgemeinheit vor unzumutbaren Belästigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen das private Interesse an einer kostengünstigen Entsorgung von Gartenabfällen durch Verbrennen überwiegt.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung basiert auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist erforderlich, um die Belästigungen und Beeinträchtigungen durch erhebliche Rauchentwicklung beim Verbrennen von Gartenabfällen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sofort zu unterbinden. Diesem besonderen öffentlichen Interesse muss das private Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dirk Schatz
Landrat

Sangerhausen, 08.10.2010